



47. Jahrgang

Herausgegeben am 29.07.2021

Nummer: 10

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|-----|
| 35. | Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen | 109 |
| 36. | Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 B „Hauptstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg
Hier: -Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
-Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 13a Abs. 2 BauBG i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB | 111 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

B e k a n n t m a c h u n g

Einziehung von Straßen gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Einziehung des öffentlichen Weges in der Gemarkung **Bredelar, Flur 14, Flurstück 1450.**

Die Stadt Marsberg ist Eigentümerin der o. g. öffentlichen Wegefläche. Für einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche besteht keine Verkehrsbedeutung mehr.

Durch die Einziehung verliert der gewidmete Weg die Eigenschaft eines öffentlichen Weges.

Der betreffende Weg ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

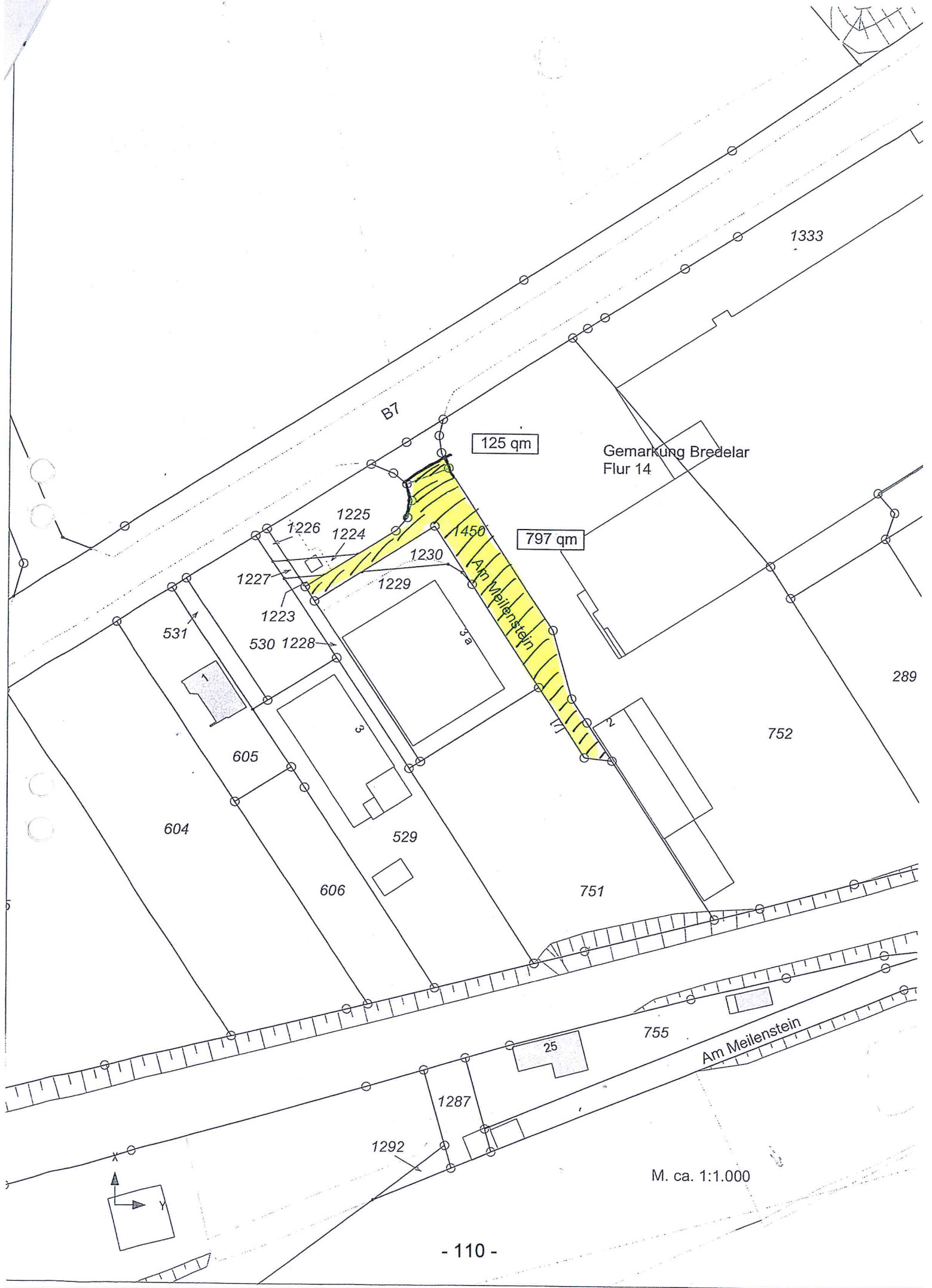
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.


.....
(T. Schröder)



B e k a n n t m a c h u n g

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 B „Hauptstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg

- hier:**
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem.
§ 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 24 B „Hauptstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg eine 3. Änderung durchzuführen.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Ziel der Änderung ist die Optimierung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke entlang der Hauptstraße und der Seitenstraßen zur Hauptstraße.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

- Erhöhung der max. zulässigen Geschossflächenzahl auf 3,0
- Zulässigkeit der Wohnnutzung im Erdgeschoss in den Bereichen Magnusstraße, Mittelstraße, Klosterstraße, Dionysiusstraße sowie der Oesterstraße

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 B „Hauptstraße“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom

Freitag, den 06. August 2021 bis Mittwoch, den 08. September 2021 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, Erdgeschoss, Eingangsbereich, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 B „Hauptstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie muss die öffentliche Auslegung unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden:

Die Einsicht der Planunterlagen kann somit nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-1 oder per Email unter info@marsberg.de sowie über die persönliche Anmeldung an der Rathauszentrale erfolgen.

Die ausgelegten Planunterlagen können während der Auslegungsfrist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 B „Hauptstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg mit der Begründung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 26.07.2021



T. Schröder

